

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2000

Nr. 202

ausgegeben am 6. November 2000

---

## Gesetz

vom 13. September 2000

### über Mietbeiträge für Familien

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### Art. 1

##### *Grundsatz*

1) Der Staat und die Gemeinden gewähren im Rahmen dieses Gesetzes Mietbeiträge für Familien im Hinblick auf die Finanzierung des Eigenbedarfes und den dauernden Wohnsitz in Liechtenstein.

2) Ein Anspruch auf Mietbeiträge besteht nur für Mieter gemäss Art. 3 Abs. 1, wenn das Haushaltseinkommen unter einem bestimmten Höchstbetrag bleibt, der sich nach der Zahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen richtet.

3) Das vorliegende Gesetz geht dem Sozialhilfegesetz insoweit vor, als Sozialhilfe erst im Anschluss an die Überprüfung der Anspruchsberechtigung gemäss dem Gesetz über Mietbeiträge für Familien und unter Berücksichtigung des gegebenenfalls gewährten Mietbeitrages ausgerichtet wird.

## II. Organisation

### Art. 2

#### *Zuständigkeit*

- 1) Über die Ausrichtung von Mietbeiträgen entscheidet auf Antrag das Amt für Wohnungswesen.
- 2) Die Gemeinden und das Amt für Soziale Dienste wirken bei der Gewährung von Mietbeiträgen mit.
- 3) Das Amt für Wohnungswesen stellt dem Amt für Soziale Dienste auf Anfrage sämtliche Unterlagen im Hinblick auf die Beurteilung von Gesuchen zur Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen zur Verfügung.

## III. Kriterien für die Gewährung von Mietbeiträgen

### Art. 3

#### *Bezügerkreis*

- 1) Anspruchsberechtigte Mieter gemäss Art. 1 Abs. 1 sind Familien mit unterhaltsabhängigen Kindern (einschliesslich der im gleichen Haushalt lebenden Eltern und unterhaltsabhängigen Personen), die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz seit mindestens einem Jahr in Liechtenstein haben und die Voraussetzungen gemäss den nachstehenden Bestimmungen erfüllen.
- 2) Alleinerziehende mit unterhaltsabhängigen Kindern gelten als Familien.

### Art. 4

#### *Voraussetzungen*

- 1) Mietbeiträge werden ausgerichtet, wenn es sich bei dem vom Antragsteller bewohnten Objekt um Wohnraum handelt, welcher den Wohnbedürfnissen des Antragstellers und der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen sowie in Bezug auf die Grösse und den Ausbau den anerkannten Standards entspricht.

2) Das Amt für Wohnungswesen kann in Ausnahmefällen befristet Mietbeiträge ausrichten, wenn zum gegebenen Zeitpunkt kein anderer Wohnraum im Sinne von Abs. 1 zur Verfügung steht.

3) Antragsteller haben in diesem Fall dem Amt für Wohnungswesen auf Verlangen den Nachweis zu erbringen, dass sie sich bemüht haben, ihren Bedürfnissen entsprechenden Wohnraum zu finden. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, wird der Mietbeitrag nicht ausgerichtet.

4) Die Regierung erlässt in einer Verordnung die näheren Bestimmungen in Bezug auf die Grösse und den Ausbaustandard von Wohnraum gemäss Abs. 1.

## Art. 5

### *Einkommensgrenze*

1) Mietbeiträge werden ausgerichtet, wenn das Haushaltseinkommen die in Abs. 2 bestimmten Höchstgrenzen nicht überschreitet.

2) Das jährliche Haushaltseinkommen darf nachstehende Höchstgrenze nicht überschreiten:

Anzahl Personen:	Einkommensgrenze in Franken:
2	50 000
3	60 000
4	65 000
5	70 000
6 und mehr	75 000

3) Das Einkommen setzt sich zusammen aus dem steuerpflichtigen Erwerb, allen sonstigen Einkünften, wie insbesondere die monatlichen Leistungen gemäss Gesetz über die Familienzulagen, sowie einem Zwanzigstel des zu versteuernden Reinvermögens (ohne Grundeigentum und hypothekarische Belastungen) und einem Zwanzigstel des in einem von der Regierung festzulegenden Verfahren ermittelten Schätzwertes des Grundeigentums (abzüglich der hypothekarischen Belastung), welches sich im Eigentum des Antragstellers oder der im gleichen Haushalt lebenden Personen befindet.

4) Zum Einkommen gemäss Abs. 3 zählt das Einkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen. Bei unterhaltspflichtigen Antragstellern werden familienrechtlich geschuldete Unterhaltsbeiträge für nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen in Höhe der ef-

fektiv geleisteten Zahlungen in Abzug gebracht. Bei Unterhaltspflichten gegenüber Kindern des Antragstellers ist ein Abzug bis zur Höhe der maximal möglichen Waisenrente und bei Unterhaltspflichten gegenüber dem geschiedenen oder getrennten Ehegatten ein solcher bis zur Höhe der maximal möglichen Verwitwetenrente gemäss dem Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung möglich, wobei das Weihnachtsgeld der Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht mitgerechnet wird.

#### Art. 6

##### *Höhe der Mietbeiträge*

1) Die Höhe des monatlichen Mietbeitrages wird im Sinne von Art. 5 je nach dem Haushaltseinkommen gestaffelt gemäss Anhang zu diesem Gesetz festgelegt. Die Höhe des Mietbeitrages darf höchstens 75 % der Miet- und Mietnebenkosten betragen.

2) Die Höhe der Mietbeiträge kann bei geänderten Verhältnissen auf Antrag jederzeit angepasst werden. Eine geänderte Auszahlung erfolgt ab dem Beginn des der Antragstellung folgenden Monats.

3) Die Regierung passt mit Verordnung die Mietbeiträge jeweils der Teuerung an, wenn diese gemäss Mietpreisindex um mehr als drei Prozentpunkte angewachsen sind.

#### Art. 7

##### *Dauer und Auflagen*

Die Mietbeiträge werden grundsätzlich unbefristet ausgerichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen in Art. 4 Abs. 2 und 3 sowie Art. 8.

#### Art. 8

##### *Einstellung und Rückforderung von Mietbeiträgen*

1) Der Anspruch auf Mietbeiträge erlischt bei Wegfall der gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere wenn

- a) kein Mietvertrag besteht;
- b) keine Mietzahlungen mehr geleistet werden;

- c) der gemietete Wohnraum nicht bestimmungsgemäss im Sinne von Art. 4 benützt wird;
- d) die übrigen Voraussetzungen dieses Gesetzes, so insbesondere auch die Voraussetzungen gemäss Art. 5, nicht erfüllt sind.

2) Mietbeiträge, die zu Unrecht bezogen wurden, sind vom Amt für Wohnungswesen einschliesslich des für die Dauer der Ausrichtung der Wohnbeihilfen gültigen variablen Hypothekarzinsatzes für Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen der Liechtensteinischen Landesbank AG zurückzufordern.

3) Rückerstattungsforderungen können auch mit allfälligen laufenden oder geschuldeten Mietbeiträgen verrechnet werden.

4) Die Rückerstattungsforderung verjährt mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Erlass der Verfügung zur Einstellung der Leistungen.

#### Art. 9

##### *Wohnungswechsel*

Bezüge von Mietbeiträgen haben das Amt für Wohnungswesen vor einem Wohnungswechsel in Kenntnis zu setzen.

#### Art. 10

##### *Kostenaufteilung*

Die Kosten für die Mietbeiträge werden zu 75 % vom Land und zu 25 % von den Gemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen getragen.

## **IV. Verfahrensvorschriften**

#### Art. 11

##### *Antragstellung und Entscheidung*

1) Der Antrag auf Ausrichtung von Mietbeiträgen ist beim Amt für Wohnungswesen einzureichen. Er ist von beiden Ehegatten oder von der alleinerziehenden Person zu unterzeichnen.

2) Dem Antrag sind der Nachweis über das Einkommen gemäss Art. 5 aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen sowie der Mietvertrag mit Angaben über die Miet- und Mietnebenkosten sowie die Grösse der Wohnung beizufügen. Ebenso ist die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen anzugeben.

3) Über die Gewährung von Mietbeiträgen entscheidet das Amt für Wohnungswesen.

## Art. 12

### *Anspruchsbeginn und Auszahlung*

1) Der Anspruch auf Mietbeiträge entsteht ab dem Beginn des Monats der Antragstellung beim Amt für Wohnungswesen und setzt den Bezug der entsprechenden Wohnung durch den Antragsteller voraus.

2) Die Auszahlung der Mietbeiträge erfolgt monatlich im Nachhinein.

## Art. 13

### *Auskunftserteilung und Meldepflicht*

1) Bezüger von Mietbeiträgen haben gegenüber dem Amt für Wohnungswesen jede zweckdienliche Auskunft zu erteilen.

2) Von jeder Änderung der persönlichen und von jeder ins Gewicht fallenden Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Anspruchsberechtigten hat dieser dem Amt für Wohnungswesen unverzüglich Mitteilung zu machen.

## Art. 14

### *Jährliche Überprüfung*

1) Die persönlichen und finanziellen Voraussetzungen der Bezüger von Mietbeiträgen sind vom Amt für Wohnungswesen jährlich zu überprüfen.

2) Hierzu sind dem Amt für Wohnungswesen durch die Bezüger volle Akteneinsicht und alle Informationen, die zur Kontrolle nötig sind, zu gewähren.

## Art. 15

### *Verwaltungshilfe*

Die Gerichtsbehörden, die Verwaltungsbehörden des Landes und der Gemeinden sowie die öffentlich-rechtlichen Anstalten sind verpflichtet, dem Amt für Wohnungswesen auf Verlangen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte gebührenfrei zu erteilen.

## V. Rechtsschutz

### Art. 16

#### *Rechtsmittel*

1) Gegen Entscheidungen des Amtes für Wohnungswesen kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Regierung eingereicht werden.

2) Gegen Entscheidungen der Regierung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Verwaltungsbeschwerdeinstanz erhoben werden.

## VI. Schlussbestimmungen

### Art. 17

#### *Durchführungsverordnung*

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.

### Art. 18

#### *Umbenennung der Beratungsstelle für Wohnbauförderung*

1) Die Beratungsstelle für Wohnbauförderung wird in Amt für Wohnungswesen umbenannt.

2) In Gesetzen und Verordnungen wird die Bezeichnung "Beratungsstelle für Wohnbauförderung" durch die Bezeichnung "Amt für Wohnungswesen" ersetzt.

Art. 19

*Aufhebung bisherigen Rechts*

Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1977 zur Förderung des Wohnungsbaues, LGBL. 1977 Nr. 46, in der Fassung des Gesetzes vom 26. März 1992, LGBL. 1992 Nr. 38, wird aufgehoben.

Art. 20

*Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2001 in Kraft.

gez. *Hans-Adam*

gez. *Dr. Mario Frick*  
Fürstlicher Regierungschef

## Anhang

## Mietbeiträge (in CHF) pro Monat

max. Bruttoeinkommen gem. Art. 5	Zahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen gemäss Art. 3				
	2	3	4	5	6 (=max.)
jährlich					
30 000	700	900	1 050	1 150	1 200
35 000	600	800	950	1 050	1 100
40 000	500	700	850	950	1 000
45 000	400	600	750	850	900
50 000	200	500	650	750	800
55 000		400	550	650	700
60 000		200	450	550	600
65 000			250	450	500
70 000				250	400
75 000					200